

Zur Regelung der Getreideernte.

N Berlin, 30. Juni. (Priv.-Tel.) Eine offiziöse Korrespondenzteilst mit: Die durch Bundesratsverordnung geschaffene Reichsgetreidestelle wird geleitet durch ein Direktorium, an dessen Spitze ein Vorsitzender und mehrere stellvertretende Vorsitzende stehen. Zum Vorsitzenden wird dem Vernehmen nach vom Reichskanzler ernannt werden der Unterstaatssekretär im preussischen Finanzministerium Michaelis, zum 1. Stellvertreter der Regierungspräsident in Potsdam Freiherr v. Falkenhäusen, zum 2. Stellvertreter der vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geh. Oberregierungsrat Wiedfeldt und zum 3. Stellvertreter der vortragende Rat im Reichssekretariat, Geh. Regierungsrat Cuno.

In der Bundesratsverordnung über das Verfütterungsverbot heißt es: Es ist verboten die Verfütterung: 1. von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, sowie Gerste und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst verkleinert; — 2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist; — 3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; — 4. Brotabfälle und Brot, das zur menschlichen Ernährung geeignet ist. Zulässig ist das Verfüttern und Bearbeiten zu Futtermitteln von Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbaude, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet, freigegeben ist. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schroteln sowie die Verwendung von Mehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Die Beamten der Polizei und deren beauftragte Sachverständige sind befugt, jederzeit in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Unternehmer von Futtermittelfabriken und die Viehhalter sind verpflichtet, den Polizeibeamten und Sachverständigen jede Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen. Die Sachverständigen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbücher, die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf vereidigt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bestraft mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten.